

Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirates

§ 1

Die Wahlen zum Elternbeirat werden alle 2 Jahre zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.

§ 2

1. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.
2. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

§ 3

1. Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der wahlberechtigten Eltern gewählt.
2. Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest.
3. Die Schulleitung lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.
4. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

§ 4

1. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt.
2. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

§ 5

1. Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet.
2. Der Vorsitzende sowie zwei von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand.
3. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

§ 6

1. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
2. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
3. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.
4. Stimmberechtigt sind nur anwesende Wahlberechtigten.
5. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben;
6. Mit einem Stimmzettel können max. 12 Stimmen abgegeben werden, jede wählbare Person kann nur eine Stimme erhalten.

§ 7

1. Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben.
2. Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr als 12 Stimmen abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig.
3. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 9

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten.
2. Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde zum Ministerialbeauftragten möglich.
3. Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Ministerialbeauftragte die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
4. Der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte; eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 11

1. Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen.
2. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich.
3. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 12

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Schulordnung für Grund- und Mittelschulen in Bayern und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 1.8.2023 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 30.5.2023 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 30.05.2023 erteilt.

gez. Romana Reile, Schulleitung

gez. Claudia Burkhart, Vorsitzende des Elternbeirats